**Lösungen**

**Fall 1- Herrmann Otto Butzke**

**Lösung Frage 1**

Da das „Schriftstück“ in Leonores Händen Wünsche für den Fall der Betreuungsbedürftigkeit enthielt, war es eine Betreuungsverfügung, zu deren Ablieferung an das Betreuungsgericht Leonore gem. § 1820 Abs. 1 BGB verpflichtet war. Das Betreuungsgericht konnte Leonore nach § 285 FamFG durch Beschluss zur Herausgabe verpflichten und sodann die in § 35 Abs. 1 und Abs. 4 FamFG vorgesehenen Zwangsmaßnahmen einleiten.

**Lösung Frage 2**

Eine Betreuung ist nach § 1814 Abs. 1 -3 BGB erforderlich, wenn ein Mensch aufgrund psychischer Krankheit körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung einzelne oder alle seine Angelegenheiten nicht mehr selbst besorgen kann.

Herr Butzke leidet an einer Altersdemenz. Das ist eine psychische Krankheit. Nach dem Sachverhalt bewirkt die Krankheit, das räumliche, sowie zeitliche Orientierung und Gedächtnis so stark beeinträchtigt sind, dass er weder seine persönlichen noch seine Vermögensangelegenheiten selbst zu ordnen imstande ist. Er ist umfassend betreuungsbedürftig.

Nach § 1814 Abs. 3 Satz 1 BGB darf sich die Betreuung aber nur auf die Angelegenheiten beziehen, für die auch ein Betreuungsbedarf besteht. Gemäß § 1814 Abs. 3 Satz 2 BGB besteht ein solcher nicht, soweit ein Bevollmächtigter die Angelegenheiten ebenso gut wahrnehmen kann. Eine solche Vollmacht könnte hier das mit „Patientenverfügung“ bezeichnete Schriftstück darstellen. Eine „Patientenverfügung“ enthält nach der Definition in § 1827 Abs. 1 BGB eigentlich konkrete Behandlungswünsche. Doch ist bei einer von einem Laien verfasste Erklärung zu bedenken, dass dieser die juristischen Fachbegriffe nicht immer richtig verwenden wird. Bei der Auslegung der „Patientenverfügung“ kommt es weniger auf den Wortlaut als darauf an, was ihr Verfasser mit ihr erreichen wollte (§133 BGB = Auslegung einer Willenserklärung). Aus dem Inhalt der Erklärung in diesem Fall geht eindeutig hervor, dass Herr Butzke keine bestimmten Anordnungen treffen, sondern das Recht, in medizinischen Angelegenheiten für ihn zu entscheiden, direkt auf seine Tochter Vera Butzke übertragen wollte. Das Schriftstück ist folglich als eine die Gesundheitsangelegenheiten betreffende Vollmacht anzusehen. Hingegen das bei Frau Leonore Lee aufgetauchte Schriftstück keine solche Vollmacht, weil aus ihm nur der Vorschlag folgt, wer für ihn tätig werden soll, nicht jedoch die direkte Übertragung irgendwelcher Aufgaben.

Im Übrigen besteht ein Betreuungsbedarf zumindest in den Vermögensangelegenheiten. Da Herr Butzke ein größeres Vermögen besitzt, bei dem schwer vorhersehbar ist, was alles zu tun sein wird, umfasst der Bedarf die gesamte Vermögensverwaltung. Dafür, dass außer den Entscheidungen, die die Gesundheit betreffen, noch weitere persönliche Angelegenheiten für Herrn Butzke jetzt oder in absehbarer Zukunft zu erledigen wären, gibt der Sachverhalt keine Anhaltspunkte.

Eine Betreuung ist folglich für alle Vermögensangelegenheiten anzuordnen.

**Lösung Frage 3**

Herr Butzke hat vorgeschlagen, Frau Tolksdorf zur Betreuerin zu bestellen. Nach § 1816 Abs. 2 Satz 1 BGB hat das Betreuungsgericht diesem Vorschlag zu entsprechen, wenn dies nicht dem Wohl des Herrn Butzke zuwiderläuft.

Andererseits ist Frau Vera Butzke bereit und in der Lage, die Betreuung ihres Vaters ehrenamtlich zu übernehmen. Frau Tolksdorf dagegen müsste als Berufsbetreuerin bestellt werden. Gemäß § 1816 Abs. 5 Satz 1 BGB soll ein Berufsbetreuer nur bestellt werden, wenn kein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung steht.

Hier können nicht beide Vorschriften anwendbar sein, weil dies zu verschiedenen Ergebnissen führen müsste. Es fragt sich also, in welchem Verhältnis der Vorrang des Ehrenamtes aus § 1816 Abs.2 und 3 BGB zum Vorrang des vom Betroffenen Vorgeschlagenen aus § 1816 Abs. 5 BGB steht.

Der Wortlaut spricht eher für einen Vorrang des Vorgeschlagenen, da durch das unpersönliche Passiv „ist zu entsprechen“ eine deutlichere Verpflichtung angeordnet wird als durch das „soll“ in Abs. 5. Aus der Gesetzessystematik lässt sich kein Vorrang ableiten, insbesondere ist keine der Normen spezieller als eine andere. So bleibt, nach Sinn und Zweck der Vorschriften zu fragen. Zweck von § 1816 Abs. 2 Satz 1 BGB ist es, im Zusammenspiel mit anderen Normen sicherzustellen, dass die Wünsche des Betreuten soweit Berücksichtigung finden, wie dies tunlich ist. Er steht in direktem Zusammenhang mit § 1821 Abs. 2 Satz 1 - 3 BGB, wonach der Betreute im Rahmenseiner Möglichkeiten ein autonomes Leben führen können soll. § 1816 Abs. 5 Satz 1 BGB ist zu dem Zweck in das Gesetz eingefügt worden, die durch die Betreuung verursachten Kosten möglichst gering zu halten, hier zugunsten von Herrn Butzke, denn dadurch, dass er ein erhebliches Vermögen besitzt muss eine eventuelle Betreuervergütung aus seinem Vermögen gezahlt werden. Das aber hat er selbst mit seinem „freien Willen“ in Kauf genommen, als er die Verfügung errichtete. Es war ihm bewusst, dass Maria Tolksdorf Berufsbetreuerin ist. Der Sparzweck kann in einem Fall wie diesem daher ausnahmsweise in den Hintergrund treten, denn der uneingeschränkt einsichtsfähige, vermögende Betreute hat das Recht, sein Geld zur Erfüllung seiner eigenen Wünsche auszugeben.

Das Gericht muss demnach Maria Tolksdorf zur Betreuerin für Herrn Butzke bestellen.

**Lösung Frage 4**

Es wäre denkbar, dass ein Kontrollbetreuer i. S. v. § 1820 Abs. 3 BGB zu bestellen wäre. Hierfür müssten folglich die Voraussetzungen des § 1814 Abs. 1 bis 2 BGB vorliegen und ein Kontrollbedarf müsste erkennbar sein, der nicht allein davon ausgeht, dass der Betroffene den Betreuer nicht mehr kontrollieren kann. Dies kann man in dem vorliegenden Fall jedoch nicht folgern.

**Lösung Frage 5**

Ein Betreuer kann nur aus den in § 1868 BGB abschließend aufgezählten Gründen entlassen werden.

Die Entlassung von Vera Butzke auf ihren eigenen Antrag kommt nach § 1868 Abs.4 BGB in Frage, wenn nach ihrer Bestellung Umstände eingetreten sind, aufgrund deren ihr die Führung der Betreuung nicht mehr zugemutet werden kann. Ein Betreuer ist nicht verpflichtet, seine eigene Lebensplanung der Betreuung anzupassen. Von Vera Butzke konnte daher nicht verlangt werden, den Umzug in eine andere Stadt zu unterlassen. Allerdings ergibt sich aus dem Sachverhalt nicht, dass es für sie unzumutbar wäre, die Betreuung aus der Ferne zu führen.

Ein Betreuer ist gem. § 1868 Abs. 1 Satz 1 BGB von Amts wegen zu entlassen, wenn seine Eignung nicht mehr gewährleistet ist. Nach § 1816 Abs. 1 Satz 1 BGB muss der Betreuer u.a. dazu geeignet sein, die Betreuung n einer persönlichen Weise zu führen, nämlich durch regelmäßigen persönlichen Kontakt (Vergl. auch §§ 1816Abs. 1 Satz 1, 1821 Abs. 1 Satz 1 + 2 BGB). Wer sehr weit weg vom Betreuten wohnt, kann zur persönlichen Betreuung ungeeignet sein, wenn das die Kontaktaufnahme zu sehr erschwert. Je nach Umfang und Bedeutung der Aufgabenkreise kann es zwar genügen, wenn der Betreuer mit dem Betreuten telefonischen Kontakt hält. Angesichts des Umfangs der Vermögensverwaltung werden sich hier aber häufige Besprechungen nicht vermeiden lassen.

Das Betreuungsgericht muss Vera Butzke daher nach § 1868 BGB entlassen und nach § 1869 BGB zugleich einen anderen Betreuer bestellen. Es wird den Aufgabenkreis außerdem um die Gesundheitssorge erweitern müssen, denn aus der Ferne kann Vera Butzke auch die Gesundheitsangelegenheiten von ihrem Vater nicht mehr „ebenso gut“ wie ein Betreuer erfüllen.

**Lösung Frage 6**

Auswahl und Bestellung des Betreuers sind nach §15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RpflG dem Richter vorbehalten.

Der Richter ist nach § 15 Abs. 1 Satz 2 RpflG für die Entscheidung zuständig, ob ein Kontrollbetreuer i.S. von § 1815 Abs. 3 BGB bestellt werden soll.

Die Entlassung von Frau Butzke nach § 1868 BGB fällt unter § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RpflG, die anschließende Neubestellung eines anderen Betreuers unter § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 RpflG. Dafür ist somit grundsätzlich der Richter zuständig.

Auch die Erweiterung des Aufgabenkreises ist gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 RpflG dem Richter vorbehalten.